

Prof. Dr. Bernd Maelicke
berndmaelicke@aol.com
01717477329

8. September 2016

Erste Anmerkungen (begrenzt auf den Jugendvollzug) zum

„Gemeinsamen Zwischenbericht zum Ausbau der Kooperation auf dem Gebiet des Strafvollzugs“

der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

1. Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Zwischenbericht nicht unter Mitwirkung von unabhängigen Experten sondern unter der Regie und Fachaufsicht der auftraggebenden Behörden erstellt worden ist. Der Zwischenbericht wurde nicht in einem das Projekt begleitendem Beirat beraten, Anregungen und Gegenargumente aus den bisherigen Sitzungen des Beirats wurden nicht berücksichtigt.
2. Der Bericht entspricht nicht dem Stand der kriminologischen Fachdiskussion, er vernachlässigt notwendige Daten und Erkenntnisse zu den Lebenslagen der Zielgruppen straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender und ihren biografischen Entwicklungen. Dies gilt auch für ihre strafrechtlichen Karrieren, die verübten Delikte und die Rückfallquoten – zumal in einem Vergleich der Hamburger und der schleswig-holsteinischen Jugendlichen, die nach den Vorstellungen der Behörden nunmehr gemeinsam inhaftiert und resozialisiert werden sollen. Ohne diese qualitativen Daten, die zumindest stichtagsbezogen relativ leicht zu erheben und zu bewerten sind, fehlen für die Planung eines zukunftsorientierten Jugendvollzugs die fachlichen und konzeptionellen Grundlagen – dies gilt auch für die Fortschreibung und Hochrechnung für absehbare zukünftige Zeiträume.
3. Wie der Bestand an Gefängnisbauten bundesweit zeigt, entfalten Entscheidungen über Gefängnisbauten Wirkungen und Folgen für Jahrhunderte, noch heute sind auch in Hamburg und in Schleswig-Holstein ein Großteil der Gefangenen in Hafthäusern aus „Kaisers Zeiten“ untergebracht. Deshalb sind derartige Planungen und Entscheidungen mit einem Höchstmaß an sorgfältiger Auseinandersetzung mit Daten, Sachverhalten und Fachwissen zu treffen – diese Kriterien löst der vorliegende Zwischenbericht nicht ein.
4. In der Ausgangslage A.1 wird allein von einer Verlagerung des Jugendstrafvollzugs in den Jugendvollzugsbereich der (Erwachsenen-) JVA Neumünster gesprochen, tatsächlich soll jedoch auch in die Jugendanstalt Schleswig verlegt werden.
5. Die Belegungsentwicklung und die Haftplatzbedarfe (AII.) werden ausschließlich unter quantitativen Kriterien untersucht, die o.g. sozial- und legalbiografischen Daten finden keine Berücksichtigung. Dies betrifft z.B. das Alter, den

Migrationshintergrund, die ethnische Zugehörigkeit, vorhergehende Sozialisation in anderen Kulturkreisen, die schulische und berufliche Qualifizierung, das Beherrschen der deutschen Sprache, die familiäre Situation, Drogenabhängigkeit, Verschuldung, die Wohnsituation nach der Entlassung, die strafrechtliche Karriere, vorhergehende U-Haft, die voraussichtliche Dauer der Jugendstrafe, Daten zu den Entlassungen (Endstrafe oder bedingte Entlassungen) – all dies hat qualitative Auswirkungen auf die voraussichtliche Belegungsentwicklung und Haftplatzbedarfe und zum Gesamtkonzept eines wirkungs- und zukunftsorientierten Jugendvollzugs eingebunden in ein Netzwerk ambulanter Resozialisierung in Hamburg.

6. Wie problematisch die rein quantitative Betrachtung ist, zeigt sich am Beispiel der Jugendstrafgefangenen mit kurzen Strafen bis zu 6 Monaten. Wenn für diese wie vorgeschlagen 20 Haftplätze in der neu zu errichtenden Jugendunter-suchungshaft Billwerder vorgesehen sind, reduziert sich die Gesamtzahl der nach SH zu verlegenden Jugendstrafgefangenen auf ca. 35 – im Vergleich zur Gesamtzahl aller betroffenen Jugendlichen (U-Haft, geschlossene Strafhaft und Offener Vollzug insgesamt ca. 158) eine Größenordnung, die den gesamten Planungs- und Realisierungsaufwand des derzeitigen Kooperationsmodells in Frage stellt.
7. Unberücksichtigt bleibt insbesondere die Gruppe der unbegleiteten minder-jährigen Flüchtlinge aus Kulturkreisen mit vorhergehenden Sozialisations-erfahrungen, die für die bisher geltenden Resozialisierungskonzepte im deutschen Jugendvollzug völlig neue Herausforderungen stellt. In der U-Haft steigt bereits bundesweit und auch in Österreich und der Schweiz diese Anzahl beträchtlich, entsprechende Auswirkungen sind auch in den nächsten Jahren in der Strafhaft zu erwarten. Der Problemdruck stellt sich in Metropolen wie dem Stadtstaat Hamburg viel gravierender als im Flächenland Schleswig-Holstein.
8. Das vorgeschlagene Kooperationsmodell setzt zwei vollzugliche Grundsätze des bisherigen Hamburger Jugendvollzugs ausser Kraft, die auch bundesweit Geltung haben und ihren Niederschlag in den Jugendvollzugsgesetzen und U-Haft-Vollzugsgesetzen gefunden haben: die Trennung des Jugendvollzugs vom Erwachsenenvollzug und die Trennung zwischen U-Haft und Strafhaft. Dass dies rechtlich ermöglicht werden kann, bedeutet nicht, dass dies unter der Zielsetzung der Erziehung und Resozialisierung fachlich richtig ist.
9. In der JVA Neumünster dominiert der Erwachsenenvollzug mit rund 500 Haft-plätzen, im Jugendvollzug gibt es 80 Haftplätze für junge Gefangene. Diese Dominanz drückt sich aus in den alltäglichen Abläufen, immer stehen eine Vielzahl von männlichen Gefangenen mit langen strafrechtlichen Vorbela-tungen der kleinen Zahl von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber. Trotz der Unterbringung in getrennten Hafthäusern gibt es ungezählte und unkontrollierte Kontakte zwischen den erwachsenen und den jungen Gefangenen z.B. in den schulischen und beruflichen Qualifizierungsangeboten, in den Werkstätten, bei den Gottesdiensten, in den Besuchsräumen, in der Freizeit etc. Dies widerspricht dem Grundsatz der Trennung und organisatorischen Eigenständigkeit des Jugendvollzugs – die subkulturellen schädlichen Einflüsse auf die jungen Gefangenen können so nicht verhindert werden.

10. Im Gegensatz zum Jugendvollzug in Hamburg erfolgt in Schleswig-Holstein keine organisatorische Trennung zwischen der U-Haft und der Strafhaft, und zwar nicht nur in Einzelfällen sondern strukturell. Die Vorteile für die jungen U-Gefangenen liegen auf der Hand – sie bekommen wie die zur Jugendstrafe Verurteilten die selben Erziehungs- und Qualifizierungsangebote, die hilfreich für die soziale Integration nach der Entlassung sind.
Im Kooperationsmodell ist jedoch weiterhin der Neubau einer eigenständigen Jugend-U-Haftanstalt in Hamburg vorgesehen, sie wird für die ca. 80 U-Gefangenen nicht die vielfältigen Angebote vorhalten, wie dies in SH möglich ist. Dies betrifft mehr als 50% aller inhaftierten Hamburger jungen Gefangenen, ein grosses und offenkundiges Manko der bisherigen Planung.
11. Wenn allerdings beim Kooperationsmodell an beiden Trennungsgrundsätzen strukturell nicht mehr festgehalten wird, muss betont werden, dass unter diesen Rahmenbedingungen statt in der Erwachsenenanstalt NMS auch in der JVA Billwerder ein Jugendvollzug realisiert werden kann, der für die jungen Gefangenen alle Angebote des dortigen Erwachsenenvollzugs nutzt – inklusive weiterer Entwicklungsperspektiven.
12. Aus fachlicher Sicht ist allerdings der Neubau einer eigenständigen komplett leistungsfähigen Jugendanstalt Billwerder für U-Haft und Strafhaft und Sozialtherapie nach dem Muster der JA Schleswig vorzuziehen. Wie dort sollte ein Großteil der erzieherischen und qualifizierenden Angebote mit externen Dienstleistern realisiert werden – so ist eine ständige Qualitätsentwicklung und eine Entlastung des Personalkörpers der Anstalt möglich.
12. Dieses Modell erübrigt alle komplizierten und nicht voll leistungsfähigen Konstruktionen für die Entlassungsvorbereitung und das Übergangsmanagement. Nach dem Muster der JA Schleswig sind auch in Hamburg die Aktivitäten der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und der freien Träger zu intensivieren – hier gibt es in HH einen deutlichen Nachholbedarf, auch in der Personalausstattung und den Fallzahlen. Insoweit ist die Vollzugsplanung zu harmonisieren mit dem neuen Landes-Resozialisierungsgesetz, bisher wird dieser fachliche Zusammenhang völlig vernachlässigt. Auch der Rückgang der bedingten Entlassungen und das damit verbundene erhöhte Rückfallrisiko erfordern gegensteuernde Aktivitäten.
13. Alle weiteren Vorteile der heimatnahen Hamburger Lösung sind offenkundig; dies betrifft die Zuständigkeiten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, die Vorfuhrdienste, die Besuchsregelungen und –frequenzen, die Vollzugslockerungen, Verlegung in den Offenen Vollzug und vieles mehr.
14. Das Modell einer eigenständigen Jugendanstalt Billwerder ist anzureichern mit einem Beratungszentrum nach dem Modell der Jugendanstalt Berlin, mit einem Projekt des Jugendstrafvollzugs in freien Formen und einem RESI-Projekt nach dem Muster in Köln – der Vollzugsbehörde in HH liegen dazu seit langem konkrete Vorschläge vor.
15. Zum Personalbedarf ist eine gesonderte Berechnung erforderlich. Das Kooperationsmodell erfordert erhebliche Personalsteigerungen im Frauenvollzug. Das

Modell Komplett-Jugendanstalt Billwerder ermöglicht dagegen in Verbindung mit dem Ausbau der Aktivitäten externer Dienstleister im Qualifizierungsbereich erhebliche Personaleinsparungen sowie die Weiterbeschäftigung des hochqualifizierten Personals aus dem Jugendvollzug Hahnöfersand zukünftig in der Jugendanstalt Billwerder.

16. Erneut wird deshalb vorgeschlagen, nicht nur auf die Prüfung des Kooperationsmodells HH und SH zu setzen. Selbst nach diesem Modell bleiben ca. zwei Drittel der jungen Gefangenen in HH (U-Haft und Offener Vollzug), sodass hier der Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklungsarbeit liegt. Der Zwischenbericht bietet für diese Thematik keine Lösung an.
17. Die moderne „Desistance“-Forschung zeigt auf, dass Resozialisierungserfolge in größerem Umfang und auf Dauer nur durch ein Höchstmaß an Individualisierung (Hilfe und Kontrolle) erreicht werden können. Generalisierende Programme entfalten nur geringe Wirkungen. In den Veränderungsprozess ist das soziale Umfeld miteinzubeziehen. Die wichtigsten Erfolgsfaktoren sind gestärkte soziale Beziehungen und Stabilisierung der Arbeitssituation und der finanziellen Handlungsfähigkeit nach der Entlassung.

Das „Kooperationsmodell“ favorisiert generalisierende Programme in größeren Einheiten , gemessen an den Zielen der verbesserten sozialen Integration und der Reduzierung des Rückfalls ist dies eine fachlich falsche Weichenstellung.

Im Modell einer neuen Jugendanstalt Billwerder können die Desistance-Erfolgsfaktoren besser verwirklicht werden.